


Antrag zur Auskunft über Versorgungsanlagen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG (SWA-B EAG)	Eingangsvermerk der SWA-B EAG:	 Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG Robert-Schumann-Straße 1 09456 Annaberg-Buchholz Telefon: 03733 5613-0 Telefax: 03733 5613-15 www.swa-b.de infoline@swa-b.de
<small>(wird von SWA-B ausgefüllt)</small> Schachtscheinnummer: Bearbeiter: Erstelldatum:		
1. a) Anschrift des Antragstellers: Firma/ Name: Straße, H-Nr.: PLZ, Ort:		1. b) Ansprechpartner (Bauleiter): Name: Telefon: E-Mail:
2. Bauvorhaben/ Baumaßnahme: Dem Antrag ist ein aussagekräftiger Plan des Vorhabens mit eingetragenen Baugrenzen beizufügen. Bezeichnung: Bauzeitraum: - Straße, H-Nr.: Bauherr: Ort/ Ortsteil: Flurstücksnr.:		
3. Nutzungsbedingungen bei digitalen Planwerksauszügen <ul style="list-style-type: none"> Die Auskunft über die Versorgungsanlagen besitzt eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungsdatum. Die Nutzung der zur Verfügung gestellten digitalen Planauszüge erfolgt ausschließlich zur eigenen Verwendung für Planungs- und Baumaßnahmen. Die Daten sind vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist nur mit dem Einverständnis der SWA-B EAG zulässig. Der Antragsteller hat zu prüfen, ob die Daten in seinem System vollständig und lesbar sind und trägt die sich hieraus ergebenden Risiken. 		
4. Datenschutz - Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die SWA-B EAG. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten: E-Mail: datenschutz@swa-b.de und Telefon: 03733/5613-302 und Telefax: 03733/5613-15. Die SWA-B EAG verarbeitet Daten zur Person und zur Identifikation und Daten zu Bauvorhaben. Die SWAB E-AG verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen: Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes durch die Auskunft über die Lage von Leitungen. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern: Stadtwerke Annaberg-Buchholz GmbH. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht. Die personenbezogenen Daten werden zu den genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Es besteht das Recht auf Auskunft über die eigenen gespeicherten personenbezogenen Daten; die Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind; Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen wurde; Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit) a)-d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist; Datenübertragung der bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten; Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Im Rahmen der Auftragsbearbeitung müssen diejenigen personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, die für den Abschluss und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Ohne diese Daten kann der Auftrag nicht bearbeitet werden. Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt. Die SWA-B EAG verarbeitet personenbezogene Daten, die sie vom Antragsteller erhält. Sie verarbeitet auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z.B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet sie personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb ihres Konzerns oder von Dritten erhält.		
5. Leitungsschutzanweisung <i>siehe Seite 2</i>		
6. Unterschrift Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Einhaltung der Nutzungsbedingungen und die Kenntnisnahme der Hinweise zum Datenschutz und zum Leitungsschutz . Ort, Datum _____ Unterschrift Antragsteller		

Leitungsschutzanweisung der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Fernwärme-, Gas-, Strom- oder Telekommunikationsversorgung. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fernwärmeleitung, Gasleitung oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: VORSICHT bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen.

I Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Ausführende von Bauarbeiten hat bei der Durchführung der Bautätigkeit in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der SWA-B EAG an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauausführenden in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

II Erkundungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundungs- und Sicherungspflicht bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen (Schachtschein). Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der SWA-B EAG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

III Lage der Versorgungsanlagen

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden den Bauausführenden nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Wege verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden.

Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Etwa 0,4 m über den Versorgungsanlagen wird ein Warnband verlegt. Bei älteren Versorgungsanlagen ist nicht ausgeschlossen, dass kein Warnband verlegt wurde.

Bei gänzlich unbekannter Lage der Versorgungsanlagen (betrifft oftmals Antennenkabel) ist vorab eine Ortung durch die SWA-B EAG vorzunehmen. Diese ist mindestens 3 Werktage vorher anzufordern (s.u. Kontaktdaten). Im Anschluss ist eine Suchschachtung quer zur vermeintlichen Trassenlage unter größter Vorsicht durchzuführen.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

IV Bauausführung

Vor Baubeginn im 10-kV Bereich ist eine Einweisung bzw. Aufsicht durch die SWA-B EAG erforderlich. Diese ist mindestens 3 Werktage vorher anzufordern (s.u. Kontaktdaten).

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der SWA-B EAG nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Bei maschinellem Tiefbau ist ein seitlicher Abstand von mind. einem Meter zur im Bestandsplan angegebenen Trassenlage der Versorgungsanlagen einzuhalten. Wird dieser Abstand unterschritten, ist manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 0,4 m zur tatsächlichen Lage der Versorgungsanlagen zur Anwendung kommen. Für die weitere Annäherung sind stumpfe Werkzeuge zu verwenden.

Die Schachtscheinauskunft ist während der Ausführung der Bauarbeiten an der Baustelle vorzuhalten. Der Bauausführende bestätigt bei der Antragstellung die Kenntnisnahme über die Leitungsschutzanweisung mit seiner Unterschrift.

V Beschädigungen sind sofort der SWA-B EAG zu melden!

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

**Vorsicht! Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!
Zündquellen vermeiden! Nicht rauchen!**

Verstöße gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

VI Kontaktdaten

Störungsmeldungen Strom	03733/ 5613-23	Schachtscheinauskunft	03733/ 5613-651 bzw. -652
Störungsmeldungen Gas	03733/ 5613-33	Stromnetz (10-kV Bereich)	03733/ 5613-114 bzw. -106
Störungsmeldungen Telekommunikation	03733/ 5613-399	Antennenkabel	03733/ 5613-399
Störungsmeldungen Fernwärme	03733/ 5613-43	Straßenbeleuchtung	03733/ 5613-101